

Jaromír TAUCHEN, Brünn

# Die Staatsverwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren (1939–1945)

## Ein Grundüberblick und die Entwicklungstendenzen

*Public Administration of the Protectorate of Bohemia and Moravia (1939–1945)*

### *Overview and Developmental Trends*

*During the era of the Protectorate of Bohemia and Moravia, it is essential to distinguish between the Reich (German) administration and the autonomous (Czech) administration. The Protectorate was afforded a degree of autonomy by a decree of the Führer from 16th March 1939, however this autonomy was eroded by the Nazis over time. Most of the governmental bodies of the autonomous administration were retained from the era of the Second Czechoslovak Republic. The Parliament was however abolished. The autonomous administration was headed by State President Dr. Emil Hácha and the Protectorate government. Several new administrative bodies were formed, such as labour offices, a land law office or a supreme price administration office. At the head of the occupational (German) administration was the Reich Protector. At a local level, it was represented by Oberlandräte (High Land Councils). German judiciary and security organs were also established in the Protectorate.*

**Keywords:** *autonomous administration – German judiciary – Protectorate of Bohemia and Moravia – public administration – Reich administration – The Third Reich*

## 1. Einführung

In der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren (1939–1945) stellte die Zweigleisigkeit sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für die Legislative ein charakteristisches Merkmal dar. Es ist also notwendig zu unterscheiden, ob es sich um die Reichs- (deutsche) oder um die autonome (tschechische) Linie handelt. In die Reichsverwaltung gehörten vor allem der Reichsprotector (Amt des Reichsprotectors), der Staatssekretär, der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren (seit 1943), die Oberlandräte, die Bestandteile des deutschen Sicherheitsapparats (vor allem die Gestapo), die deutsche Gerichtsbarkeit und die sonstigen, für die deutschen Staatsangehörigen zuständigen Behörden. Im Rahmen der autonomen Linie der öffentlichen Verwaltung waren vor allem der Staatspräsident, die Regierung des Protektorats, die Landes-, Bezirks- und

Gemeindebehörden, der Sicherheitsapparat, die tschechische Gerichtsbarkeit und weitere entweder aus der Zeit der Ersten oder Zweiten Tschechoslowakischen Republik übernommenen Behörden tätig. Dieser Beitrag versucht dem Leser eine Übersicht über die Tätigkeit der wichtigsten auf dem Gebiet des Protektorats tätigen Organe sowie einen Grundüberblick über ihre gemeinsamen Beziehungen und über die Eingriffe in die autonome Verwaltung seitens der deutschen Behörden zu verschaffen. Weil es sich bloß um eine Übersichtsstudie handelt und nicht allen Organen genügend Aufmerksamkeit gewidmet werden kann, werden an den betreffenden Stellen

Hinweise sowohl auf tschechische als auch auf deutsche Literatur gegeben.<sup>1</sup>

## 2. Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren und öffentliche Verwaltung

Die Rechtsgrundlage des Protektorats Böhmen und Mähren stellte der Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 dar.<sup>2</sup> Dieser wurde noch am selben Tag vom deutschen Außenminister Joachim von Ribbentrop dem tschechoslowakischen Präsidenten Emil Hácha übergeben, im Rundfunk verlautbart, in der Tagespresse abgedruckt und in mehreren Publikationssammlungen verkündet.<sup>3</sup>

Der Erlass Hitlers war keinesfalls lang – er bestand aus einer Präambel und 13 Artikeln. Weil er teilweise unklar und unkonkret formuliert wurde, ließen seine Bestimmungen in einigen Fällen eine Doppelauslegung zu, was von den Vertretern der deutschen Verwaltung in einem erheblichen Maß ausgenutzt wurde. Aufgrund dieses Erlasses gehörten die von den deutschen Truppen besetzten Landesteile der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und traten als Protektorat Böhmen und Mähren unter dessen Schutz.

Nach der Diktion des Erlasses sollte das neu geschaffene Staatsgebilde autonom sein und sich selbst verwalten, wobei die ihm zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des

Reichs ausgeübt werden mussten. Diese Hoheitsrechte sollten durch eigene Organe und eigene Behörden mit eigenen Beamten wahrgenommen werden. Diese seitens der deutschen Vertreter oft proklamierte Autonomie bestand jedoch bloß auf dem Papier und konnte jederzeit verletzt, beschränkt oder aufgrund der Tatsache, dass das Reich Rechtsvorschriften auch mit Geltung für das Protektorat erlassen konnte und dass dem Reichsprotektor auch Rechtsetzungsbefugnis zustand, völlig außer Kraft gesetzt werden. Im Laufe der Zeit wurde in diese Autonomie immer mehr eingegriffen, sodass sie in manchen Bereichen vollkommen abgeschafft wurde.

Das Fehlen der völkerrechtlichen Souveränität des Protektorats äußerte sich auch darin, dass es dem Protektorat nicht ermöglicht wurde, außenpolitische Verhandlungen zu führen. Die auswärtigen Angelegenheiten des Protektorats, insbesondere den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland, nahm das Reich wahr, weswegen auch kein Außenministerium im Rahmen der Regierungsbildung des Protektorats errichtet wurde. Die Hoheitsrechte des Protektorats wurden durch den Erlass auch in anderen Bereichen eingeschränkt, so durfte zum Beispiel keine eigene Armee gebildet werden, das Reich übernahm die Aufsicht über das Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen und die Zollhoheit des Protektorats wurde aufgehoben.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist der vom ehemaligen Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung Jan Malypetr (\*1873, †1947) ausgearbeitete und an den Staatspräsidenten Emil Hácha Ende April 1939 gerichtete Entwurf zur Änderung der Verfassungsurkunde

<sup>1</sup> Zur staatsrechtlichen Charakteristik der autonomen und der deutschen Verwaltung siehe vor allem die Arbeiten von MARŠÁLEK, *Pod ochranou hákového kříže; Protektorát Čechy a Morava; Veřejná správa Protektorátu*.

<sup>2</sup> Der Autor dieses wahrscheinlich noch vor der Errichtung des Protektorats vorbereiteten Erlasses war Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im Reichsministe-

rium des Innen und bedeutender Jurist. Zum Hitlererlass und seiner Vorbereitung siehe MARŠÁLEK, *Existovala předloha Hitlerova výnosu 143–150* oder DERS., *Pod ochranou hákového kříže* 16–25.

<sup>3</sup> In deutscher Sprache im deutschen Reichsgesetzblatt I, S. 485 am 16. 3. 1939, auf Deutsch und Tschechisch im Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren, S. 7 am 21. 3. 1939 und in der Gesetzessammlung am 17. 3. 1939.

von 1920 zu erwähnen. Dieser aus 102 Paragraphen bestehende Entwurf behielt die bisherige Struktur der aus der Tschechoslowakischen Republik stammenden Staatsorgane einschließlich der Gewaltenteilung und änderte nur das, was im Widerspruch zum Führererlass stand. Die gesetzgebende Gewalt sollte von einer auf fünf Jahre gewählten Nationalversammlung mit einer aus 120 Abgeordneten bestehenden Kammer ausgeübt werden. Die Gesetzesentwürfe sollten entweder vom Parlament oder von der Regierung ausgehen. Die Naivität Malypetr's vor allem in Bezug auf seinen Entwurf äußerte sich auch darin, dass er überhaupt nicht mit der deutschen Verwaltung und ihrer Teilnahme am Gesetzgebungsprozess rechnete, wobei gerade die Abgrenzung der autonomen Organe von den Reichsorganen von essenzieller Bedeutung war. Die vollziehende Gewalt wurde von Malypetr dem durch die Nationalversammlung auf fünf Jahre gewählten Staatspräsidenten und der Regierung anvertraut. Am Ende des Entwurfes befand sich auch eine Verankerung der Grundrechte und Staatsbürgerpflichten. Der Staatspräsident Emil Hácha befasste sich jedoch mit diesem Entwurf überhaupt nicht, denn er war sich der herrschenden Situation im Protektorat nach zwei vergangenen Monaten der deutschen Besetzung gut bewusst. Der vorgelegte Entwurf Malypetr's belegt die Naivität der tschechischen Politiker, die glaubten, dass die proklamierte Autonomie des Protektorats auch eingehalten werden würde. Wie die weitere Entwicklung zeigte, war das Gegenteil der Fall.<sup>4</sup>

### 3. Autonome Verwaltung

Die tschechoslowakische Verfassung von 1920 wurde nicht explizit aufgehoben, jedoch traten ihre dem Sinn der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widersprechenden Bestimmungen außer Kraft. Am 21. März 1939 wurde die Nationalversammlung von Staatspräsident Hácha aufgelöst, der an der Spitze der autonomen Verwaltung stand. Seine Stellung wurde jedoch in keiner Rechtsvorschrift ausführlich geregelt. Der Erlass Hitlers widmete ihm nur einen einzelnen Artikel, wonach das Staatsoberhaupt der autonomen Verwaltung den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes genoss. Dieses Recht stand dem Staatspräsidenten jedoch nur „de iure“ zu, denn die Realität sah ganz anders aus. Die Ausübung seines Amtes bedurfte des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers und auch die Auswahl der Person des Staatspräsidenten war direkt vom Willen der Reichsverwaltung abhängig. Angesichts der Tatsache, dass Emil Hácha das Amt des Staatspräsidenten zwischen 1939–1945 ausübte, musste die Frage seines Nachfolgers niemals gelöst werden. Dies hätte ein Problem dargestellt, denn nach der tschechoslowakischen Verfassung sollte der Präsident von beiden Kammern der im März 1939 aufgelösten Nationalversammlung gewählt werden, was nicht mehr möglich war. Über die Ernennung eines neuen Staatsoberhauptes schwiegen die Vorschriften sowohl des autonomen als auch des Reichsrechts.

Nach dem Ermächtigungsgesetz vom Dezember 1938 war der Staatspräsident ermächtigt, für zwei Jahre auf einstimmigen Vorschlag der Regierung Dekrete zur Verfassungsänderung zu erlassen.<sup>5</sup> Der Staatspräsident nutzte seine Ermächtigung zur Erlassung von Verfassungsdekreten

<sup>4</sup> Die Fassung des Entwurfes wurde abgedruckt in: SCHELLE, TAUCHEN, *Vývoj konstitucionalismu* 1035.

<sup>5</sup> Zur Ermächtigungsgesetzgebung in der Zweiten Tschechoslowakischen Republik und im Protektorat vgl. TAUCHEN, *Ermächtigungsgesetzgebung* 428–440.

nur in einem einzigen und marginalen Fall im Jahr 1940.<sup>6</sup>

Die Würdigung des ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes, eines der führenden Verwaltungsrechtler der Zwischenkriegszeit, des Präsidenten der Zweiten Tschechoslowakischen Republik und schließlich des Staatspräsidenten des Protektorats Böhmen und Mähren Dr. Emil Hácha (\*1872–†1945) ist in der tschechischen Geschichtsschreibung unterschiedlich. Die Amtsperiode Hácha kann in zwei Abschnitte untergeteilt werden. Zwischen 1939–1942 verteidigte er aktiv die Interessen der tschechischen Bevölkerung, trat mit den Vertretern der Reichsverwaltung zusammen, erhob Beschwerden über die Verletzung der Autonomie des Protektorats seitens der Besatzungsorgane und intervenierte für die verhafteten Staatsangehörigen des Protektorats. Um dies zu erreichen und um den Schein zu wahren, musste er seine Gefolgschaft zu Hitler zeigen, indem er ihm zu Neujahr oder zu seinem Geburtstag öffentlich gratulierte. Um Unruhen, einen offenen Kampf und die sich daraus ergebenden Repressionen seitens der deutschen Sicherheitskräfte zu verhindern, rief er oft zur Ruhe, zur nationalen Einheit und zur Pflichterfüllung auf. In den letzten zwei Jahren seines Lebens war Hácha schon schwer krank und praktisch nicht im Stande, das Präsidentenamt auszuüben. Seine Tätigkeit zwischen 1943–1945 wurde von seinen zwei engsten Mitarbeitern, dem Berater, Pressereferenten der Präsidialkanzlei und Privatdozenten der Prager juristischen Fakultät, Dr. Josef Kliment (\*1901–†1978),<sup>7</sup> und dem Vorsitzenden der Präsidialkanzlei, Dr. August Adolf Popelka (\*1887–†1951), wesentlich beeinflusst.

Das zweitwichtigste Organ stellte die vom Staatspräsidenten zu ernennende und abberufende Re-

gierung des Protektorats dar. Während des Protektorats war dieses Recht des Staatspräsidenten jedoch beschränkt und die Mitglieder der Regierung mussten in ihrem Amt noch vom Reichsprotektor bestätigt werden, wobei diese Bestätigung jederzeit zurückgenommen werden konnte. Dies bedeutete, dass die personelle Besetzung der Regierung des Protektorats als praktisch bedeutendstes Staatsorgan direkt von der Zustimmung durch den Reichsprotektor abhängig war. Der Regierung stand die legislative Zuständigkeit zu, denn wie in der Zweiten Republik wurde diese aufgrund des Ermächtigungsgesetzes auf die Regierung übertragen. Die Mehrheit der Rechtsvorschriften erließ die Regierung in Form einer Regierungsverordnung, welche dann von den einzelnen Ministerien durch Verordnungen oder Erlässe durchgeführt wurden.

Der Reichsprotektor war befugt, sich über alle Maßnahmen der Regierung des Protektorats unterrichten zu lassen und ihr Ratschläge zu erteilen. Die Kontrolle wurde dadurch realisiert, dass die Regierung gezwungen wurde, dem Amt des Reichsprotektors die Sitzungsprotokolle der Regierung zu schicken; seit September 1939 wurden auch die Entwürfe der wichtigsten Rechtsvorschriften einzelner Ministerien der Kontrolle unterzogen. Der Reichsprotektor war ebenfalls berechtigt, gegen Maßnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet waren, Einspruch zu erheben und bei Gefahr im Verzug die für das gemeinsame Interesse notwendigen Anordnungen zu treffen. Sofern der Reichsprotektor Einwände erhob, hatte die Regierung auf den Erlass der Regierungsverordnung zu verzichten. Das Recht des Reichsprotektors auf Eingriffe in das autonome Recht bezog sich nicht nur auf die Rechtsvorschriften, sondern auch auf eine mögliche Aussetzung des Vollzuges von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen

<sup>6</sup> Dekret des Staatspräsidenten vom 8. 3. 1940 Nr. 83/1940 Slg., über das Gelöbnis der Regierungsmitglieder, der öffentlichen Angestellten und sonstiger Organe der öffentlichen Verwaltung.

<sup>7</sup> An die Rolle des Staatspräsidenten während des Protektorats erinnert Kliment in seinen Memoiren: KLIMENT, U obětovaného prezidenta 2019.

Urteilen, wenn der Reichsprotektor gegen diese Einspruch erhob.<sup>8</sup> Aufgrund dieser weitreichenden Befugnisse des Reichsprotektors war die Regierung des Protektorats diesem faktisch untergeordnet, sodass die in der Protektoratspresse oftmals proklamierte Autonomie der tschechischen Verwaltung nur eine Fiktion blieb.

Eine grundlegende Reorganisation der autonomen Regierung wurde im Rahmen der Verwaltungsreform Heydrichs im Jänner 1942 durchgeführt.<sup>9</sup> Nun kam es zur Änderung der Stellung der Regierung des Protektorats und zur Aufhebung des Ministerratspräsidiums, was zur Folge hatte, dass die Regierung nicht mehr als kollektives Organ zusammentrat und Entscheidungen traf. Die Zuständigkeiten der Regierung wurden auf einzelne Minister übertragen. Eine bedeutende Stellung nahm der Innenminister ein, auf welchen die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Organisation, der Gesetzgebung und der öffentlichen Bediensteten überging. Im Rahmen dieser Reform änderte sich auch die Art der Vertretung, wonach der Minister nun auch durch einen höheren Beamten des betreffenden Ministeriums vertreten werden konnte und nicht mehr ausschließlich durch ein anderes Regierungsmitglied. Eine weitere Änderung in der Zuständigkeit der Regierung brachte auch die Verordnung der Reichsprotektors vom 27. Februar 1942,<sup>10</sup> welche zwischen zwei Arten von Verordnungen unterschied: Regierungsverordnung und ministeriale Verordnung. Die Regierungsverordnung (anstatt eines Gesetzes) wurde nicht mehr von der ganzen Regierung, sondern nur vom Vorsitzenden der Regierung und dem mit ihrer Durchführung betrauten Minister beschlossen und unterfertigt. Die restlichen Ministerien waren am legislativen

Prozess nur im Rahmen des Anmerkungsverfahrens beteiligt. Das den Entwurf vorbereitende Ministerium hatte sich die Zustimmung des Reichsprotektors für die beabsichtigte Regierungsverordnung einzuholen. Verordnungen, die im Rahmen von Gesetzen oder Regierungsverordnungen ergingen, wurden von dem mit der Durchführung betrauten Minister erlassen.

Im Rahmen der 1942 durchgeführten Reform entstand ein großes Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, welches in den folgenden Jahren eine immer wichtigere Stellung einnahm. An die Spitze dieses für die materielle Sicherung der Kriegsführung bedeutenden Ministeriums wurde ein Reichsdeutscher, Dr. Walter Bertsch (\*1990–†1952), gestellt, sonst waren alle anderen Minister Tschechen.<sup>11</sup>

Neben dem Staatspräsidenten und der Regierung war eine Reihe von autonomen Organen auf dem Gebiet des Protektorats tätig. Genauso wie in der Zwischenkriegszeit wurde die politische Verwaltung von den Gemeinde-, Bezirks- und Landesbehörden vollzogen. Die Gemeinden stellten die unterste Verwaltungseinheit dar, deren Tätigkeit der Aufsicht der Bezirksbehörden unterstand. Ihre Zuständigkeiten waren relativ breit und in ihrem Sprengel erließen sie Anordnungen und Verbote im öffentlichen Interesse und beaufsichtigten die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Sittlichkeit. Unter anderem wurde eine Reihe von weitgehenden, mit der zentralgesteuerten Wirtschaft verbundenen Aufgaben, auf die Bezirksbehörden übertragen, wie z.B. die Schul-, Gesundheits- oder Versorgungsangelegenheiten und die Preisagenda. Die Landesbehörde in Prag für Böhmen und die Landes-

<sup>8</sup> TAUCHEN, Das Protektorat Böhmen und Mähren 260–268 oder DERS., Právní řád a publikace právních předpisů 701–716.

<sup>9</sup> Eine grundlegende Regelung stellten die Regierungsverordnungen über die Neuorganisation einiger Zentralbehörden vom 14. 1. 1942 Nr. 14/1942 Slg. und vom 15. 6. 1942 Nr. 208/1942 Slg. dar.

<sup>10</sup> Verordnung des Reichsprotektors über die Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 15. 12. 1938 (Verfassungs-Ermächtigungsgesetz) vom 27. Februar 1942 (VBl.RProt. S. 42).

<sup>11</sup> Zu den einzelnen Mitgliedern der Regierung des Protektorats vgl. JANEČKOVÁ, Proces s protektorátní vládou.

behörde in Brünn für Mähren mit einem dem Innenminister untergeordneten Landespräsidenten an der Spitze stellten die Behörde der zweiten Instanz dar. Sowohl die Bezirke als auch die Länder waren vor 1939 auch Selbstverwaltungskörperschaften. Die Selbstverwaltung wurde jedoch seitens der deutschen Verwaltung schrittweise beschränkt und letzten Endes völlig liquidiert, als die Landes- und Bezirksvertretungen aufgelöst wurden.

Während des Protektorats wurden tschechische autonome Behörden eher aufgehoben und eingeschränkt. Von den neu errichteten ist die Oberste Preisbehörde zu erwähnen.<sup>12</sup> Für einen freien Markt und eine freie Preisbildung gab es in der direktiv gesteuerten Wirtschaft des Protektorats keinen Platz. Die Warenpreise konnten vom Händler nicht beliebig festgesetzt werden, sondern wurden vom Staat reguliert. Die Oberste Preisbehörde war dem Vorsitzenden der Regierung direkt unterstellt. Die Zuständigkeit dieser Behörde erstreckte sich auf die Preisgestaltung von Waren und Dienstleistungen mit Ausnahme von Löhnen, Gehältern, Zinsen und Wertpapieren. In den kommenden Jahren wurden einige Zuständigkeiten der Obersten Preisbehörde auf die Landes- und Bezirksbehörden übertragen.

Im Jahr 1942 wurde das Bodenamt für Böhmen und Mähren errichtet.<sup>13</sup> Es handelte sich jedoch um keine Neuerrichtung, sondern eher um eine Wiedererrichtung des 1935 aufgelassenen Amtes. Als Zentralbehörde unterstand das Bodenamt unmittelbar dem Vorsitzenden der Regierung. Der Vorsitzende der Regierung sowie der Leiter des Bodenamtes konnten im Zuständigkeitsbereich des Bodenamtes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Auf das Bodenamt gingen

einige Befugnisse und Zuständigkeiten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs über.

Aus wirtschaftlicher Sicht waren jedoch die im Sommer 1939 errichteten Arbeitsämter von größter Bedeutung.<sup>14</sup> Sie waren zuerst dem Ministerium für Sozial- und Gesundheitsverwaltung, später dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit unterstellt. Sie besorgten die Aufgaben der bisherigen öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen und spielten eine Schlüsselrolle als Instrument im Prozess der Lenkung der Arbeit (im Rahmen von Arbeitseinsätzen sowohl auf dem Gebiet des Protektorats als auch des Reichs). Im Laufe des Zweiten Weltkrieges wurden ihre Aufgaben und Kompetenzen schrittweise erweitert, sodass ohne Zustimmung des Arbeitsamtes kein Arbeitsverhältnis vereinbart oder gekündigt werden durfte.<sup>15</sup>

Gemäß dem Führererlass gewährte das Deutsche Reich dem Protektorat militärischen Schutz. Zur Ausübung desselben unterhielt das Deutsche Reich im Protektorat Garnisonen und militärische Anlagen. Dem Protektorat war es nicht erlaubt, ein eigenes Militär zu unterhalten, sodass die bisherige tschechoslowakische Armee aufgelöst werden musste. Für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung konnte das Protektorat eigene Verbände aufstellen. Im Juli 1939 wurde die Regierungstruppe des Protektorats errichtet.<sup>16</sup> Außer der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung konnte diese Truppe mit 7000 Männern auch zu Hilfsdiensten, vor allem bei Naturkatastrophen, eingesetzt werden. Mit einem Einsatz in den Kriegsoperationen des Zweiten Weltkrieges wurde nicht gerechnet.<sup>17</sup>

<sup>12</sup> Die Rechtsgrundlage stellte die Regierungsverordnung vom 10. Mai 1939 Nr. 121/1939 Slg., über die Errichtung der Obersten Preisbehörde dar.

<sup>13</sup> Regierungsverordnung vom 24. April 1942 Nr. 241/1942 Slg., über das Bodenamt für Böhmen und Mähren.

<sup>14</sup> Regierungsverordnung vom 25. Juli 1939 Nr. 193/1939 Slg., über die Arbeitsämter.

<sup>15</sup> Zu den Arbeitsämtern, sowie zur Arbeitsverwaltung im Protektorat vgl. TAUCHEN, Die Arbeitsverwaltung im Protektorat 2–14.

<sup>16</sup> Regierungsverordnung vom 25. Juli 1939 Nr. 216/1939 Slg., über die Errichtung der Regierungstruppe für Böhmen und Mähren.

<sup>17</sup> Näheres zur Regierungstruppe vgl. KALOUSEK, Vládní vojsko oder PEJČOCH, Za Háchu i za Beneše.

Nach der Errichtung des Protektorats arbeitete die bisherige, aus der Tschechoslowakei übernommene Justiz weiter und ihre Struktur blieb praktisch erhalten. Kleinere Änderungen wurden nur in der Organisation einiger Bezirks- und Kreisgerichte durchgeführt. Die Auflösung des tschechoslowakischen Heeres betraf selbstverständlich auch die Militärgerichtsbarkeit. Das Verfassungs- und das Wahlgericht hatten in den geänderten verfassungsrechtlichen Bedingungen des Protektorats keinen Platz mehr.

#### 4. Reichsverwaltung

Nachdem es zur militärischen Besetzung Böhmens und Mährens durch die deutsche Wehrmacht gekommen war, wurde die vollziehende Gewalt der militärischen Besatzungsverwaltung anvertraut. Die entscheidende Gewalt übten der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 3, General Johannes von Blaskowitz in Böhmen, und der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5, General Wilhelm List in Mähren, sowie die Chefs der Zivilverwaltung aus. Die militärische Besetzung dauerte einen Monat.<sup>18</sup>

Die erste und wichtigste Aufgabe der Deutschen bestand in der Lösung der öffentlichen Verwaltung, denn von ihrer Zuverlässigkeit hing auch die Geschwindigkeit ab, mit der das Protektorat in das Großdeutsche Reich eingegliedert werden konnte. Der Führererlass rechnete mit einer bestimmten Autonomie des Protektorats und mit der Aufrechterhaltung der tschechischen Verwaltung. Es wurden zwar auch Entwürfe vorgelegt, nach denen das Protektorat einer einheitlichen Führung unterzogen und die Verwaltung

aus dem Reich auf das Gebiet des Protektorats ausgedehnt worden wäre, letztendlich wurden diese Vorschläge jedoch nicht realisiert und die im Protektorat ausgebaute Reichsverwaltung wurde an die örtlichen Verhältnisse angepasst. Dies stellte auch einen der Gründe dar, warum es zu ständigen Verschiebungen von Kompetenzen einzelner deutschen Behörden im Protektorat, sowie zu Änderungen in ihren Gebietssprengeln kam. Sofern die Nationalsozialisten die vielfach proklamierte Autonomie des Protektorats aufrechterhalten wollten, hatten sie mit der Existenz der Zweigleisigkeit der Reichsverwaltung und der autonomen Verwaltung zu rechnen, womit eine relative Selbständigkeit der böhmischen Länder hervorgehoben wurde.<sup>19</sup>

An der Spitze der Reichsverwaltung stand der vom Führer und Reichskanzler ernannte Reichsprotektor als Wahrer der Reichsinteressen. Als Vertreter des Führers und Beauftragter der Reichsregierung hatte er die Aufgabe, für die Beachtung der politischen Richtlinien des Führers zu sorgen. Der Reichsprotektor bestätigte die Mitglieder der Regierung des Protektorats.

Die Zuständigkeiten des Reichsprotektors wurden ausführlich in der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (dRGl. I, S. 1639) bestimmt. Alle Behörden, Dienststellen und Organe des Reichs im Protektorat mit Ausnahme der Wehrmacht unterstanden dem Reichsprotektor, welcher auch die Aufsicht über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorats führte. Der Reichsprotektor konnte anordnen, dass die Protektoratsbehörden ihm in bestimmten Angelegenheiten unaufgefordert Bericht zu erstatten

<sup>18</sup> Zur Ära der sog. Militärischen Verwaltung Böhmen und Mährens vgl. ausführlich MARŠÁLEK, Vojenská správa 399–416.

<sup>19</sup> Das manchmal angespannte Verhältnis zwischen den deutschen Beamten und der tschechischen Bevölkerung im Protektorat sowie die Funktionsweise der deutschen Behörden schildern in ihren Memoiren z.B. der Leiter der Brüner Zweigstelle des Amtes des

Reichsprotektors Horst NAUDÉ, Erlebnisse und Erkenntnisse; einer der wichtigsten Beamten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Wilhelm DENNLER, Die böhmische Passion; sowie der Leiter des Brüner Arbeitsamtes Rolf PETER, Den Tschechen entkommen.

hatten. Ebenso konnte er anordnen, dass die nachgeordneten Behörden der Protektoratsregierung den Oberlandräten in gleicher Weise zu berichten hatten.

Der Reichsprotector konnte durch Verordnung das autonome Recht ändern, soweit es das gemeinsame Interesse erforderte, und bei Gefahr im Verzug Rechtsvorschriften jeder Art erlassen. Diese wurden im Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren verkündet.<sup>20</sup> Ein nicht unbedeutender Teil der gesetzgebenden Initiative der Regierung des Protektorats und ihrer Ministerien ging direkt vom Amt des Reichsprotectors aus.

Wie schon oben ausgeführt, konnte der Reichsprotector Einsprüche gegen die Urteile der autonomen Justiz bei der Regierung des Protektorats erheben. Eine ausführliche Regelung betreffend die Erhebung der Einsprüche wurde 1940 erlassen.<sup>21</sup> Das Einspruchsrecht des Reichsprotectors erstreckte sich in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich der Arbeitssachen auf alle Entscheidungen nichtdeutscher ordentlicher oder besonderer Gerichte oder Schiedsgerichte. Diese Entscheidungen traten außer Kraft und das Verfahren wurde in den Stand zurückversetzt, in dem es sich vor dem Erlass der Entscheidung befand. Aufgrund des Einspruchs ging das Verfahren *ex lege* auf das zuständige deutsche Gericht über, auch wenn beide Verfahrensbeteiligten Staatsangehörige des Protektorats waren.

Für alle Bereiche der Reichsverwaltung wurde das Amt des Reichsprotectors errichtet, welchem die erforderlichen Beamten und Hilfskräfte zugeteilt wurden. Im April 1939 wurde eine Dienststelle des Amtes des Reichsprotectors für das Land Mähren in Brünn errichtet. Sie sollte zu einer Vermittlungsstelle zwischen den mährischen

Oberlandräten und dem Amt des Reichsprotectors in Prag werden; am 15. Dezember 1941 wurde sie jedoch als überflüssig aufgehoben.

Allgemeiner Vertreter des Reichsprotectors in der Behördenleitung war der Staatssekretär, bei dessen Verhinderung der Unterstaatssekretär. Das Amt des Staatssekretärs wurde einem Kenner der örtlichen Verhältnisse, Karl Hermann Frank (\*1898–†1946), anvertraut.<sup>22</sup>

Zu einer grundsätzlichen Veränderung und damit zu einer Änderung der Machtverhältnisse kam es am 20. August 1943, als Konstantin von Neurath (\*1873–†1956) des Amtes des Reichsprotectors und Kurt Daluege (\*1897–†1946) des Amtes des stellvertretenden Reichsprotectors entoben und durch Wilhelm Frick (\*1877–†1946) ersetzt wurden. Zugleich wurde das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren errichtet und der Staatssekretär des Reichsprotectors führte in Zukunft die Amtsbezeichnung „Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren“.<sup>23</sup> Die wesentlichste Änderung in der Zuständigkeit des Reichsprotectors bestand in seiner Stellung und seinen Aufgaben. Er bestätigte weiterhin die Mitglieder der Regierung des Protektorats, ernannte die deutschen Beamten im Protektorat und versetzte diese in den Ruhestand oder übte das Gnadenrecht aus. Wilhelm Frick als Reichsprotector hatte bloß eine repräsentative Funktion und war auf dem Gebiet des Protektorats praktisch nicht anwesend. Die faktische Macht hatte der Deutsche Staatsminister Karl Hermann Frank inne, welcher auch die Reichsinteressen im Protektorat vertrat. Er übernahm auch die legislative Gewalt; seine Rechtsvorschriften verkündete er in dem zwischen 1943 und 1945 erscheinenden Verordnungsblatt des

<sup>20</sup> Verordnung des Führers über das Rechtssetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (dRGBl. I., S. 1039).

<sup>21</sup> Verordnung des Reichsministers der Justiz über das Einspruchsrecht des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen vom 4. April 1940 (dRGBl. I., S. 603).

<sup>22</sup> Zur Stellung von K. H. Frank im Rahmen des deutschen Besatzungsapparats vgl. KÜPPER, Karl Hermann Frank.

<sup>23</sup> Erlass des Führers über den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren vom 20. August 1943 (dRGBl. I., S. 603).

Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums bedeutete eine Vollendung der umfangreichen, im Frühjahr 1942 durch Reinhard Heydrich angefangenen Reform der Reichsverwaltung und der autonomen Verwaltung.<sup>24</sup> Die gebildete Struktur der Organe der öffentlichen Verwaltung blieb bis zur Auflösung des Protektorats aufrechterhalten.

Das Protektorat Böhmen und Mähren wurde in Oberlandratsbezirke gegliedert. Für jeden Oberlandratsbezirk wurde ein Oberlandrat bestellt, welcher die nachgeordnete Behörde des Reichsprotectors für sämtliche in reichseigener Verwaltung übernommenen Verwaltungszweige mit Ausnahme der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Reichsfinanzverwaltung im Bereich der Zölle, der Reichspost, der Reichsbahn und der Justiz darstellte. Die Entstehung der Oberlandräte ist schon mit der Zeit der sog. militärischen Verwaltung des Protektorats, also bis April 1939, verbunden, als der erste Reichsprotector Konstantin von Neurath sein Amt antrat.<sup>25</sup> Die Oberlandratsämter entstanden ohne ausführliche Bestimmungen, die ihre Tätigkeit und Zuständigkeiten regeln würde. Bloß der Art. 11 des Führererlasses ermöglichte im Falle eines gemeinsamen Bedürfnisses, dass das Reich Verwaltungszweige in eigene Verwaltung übernehmen und die dafür erforderlichen reichseigenen Behörden einrichten konnte. Die Oberlandräte wurden jedoch nicht direkt erwähnt. Nach der Beendigung der militärischen Verwaltung wurde die Entscheidung getroffen, die Tätigkeit der Oberlandräte fortzusetzen.

Die Oberlandräte übten die Aufsicht über die Protektoratsbehörden in ihren Amtsbezirken aus. Den Oberlandräten unterstanden alle Behör-

den, Dienststellen und Organe des Reichs in ihren Amtsbezirken mit Ausnahme der Wehrmacht und der Justiz.

Der Reichsprotector konnte anordnen, dass die nachgeordneten Behörden der Protektoratsregierung (vor allem die Bezirksbehörden) den Oberlandräten unaufgefordert Bericht zu erstatten hatten. Der Oberlandrat konnte die gleichen Anordnungen für seinen Amtsbezirk treffen. Die Bezirksbehörden hatten die Entwürfe ihrer Rechtsvorschriften (Verordnungen, Anordnungen oder Instruktionen) dem Oberlandrat vor der Verkündung vorzulegen.

Im Laufe der Zeit wurde die Ausübung der Reichsverwaltung in erster Stufe auf die Oberlandräte übertragen; sie wurden also als erstinstanzliches Organ für deutsche Bevölkerung des Protektorats zuständig. Ihre Tätigkeit war sehr mannigfaltig: Passangelegenheiten, Aufsicht über die Landwirtschaft oder Entscheidungen über Kindergeldzulagen. Eine wichtige Rolle spielten sie auch seit Juni 1939 im Prozess der Beschlagnahme des jüdischen Vermögens.<sup>26</sup>

Noch bevor Reinhard Heydrich (\*1904–†1942) das Amt des stellvertretenden Reichsprotectors antrat, wurde eine weitgehende Reform des Staatsapparats im Protektorat vorbereitet, weil der bisherige Stand den Vorstellungen der deutschen Führung über einen funktionierenden Staatsapparat nicht entsprach. Der Zweck der Verwaltungsreform bestand in der Bewältigung der tschechischen Verwaltung und in der Übertragung der Aufgaben der von den Oberlandräten bisher ausgeübten Reichsverwaltung. Es handelte sich um eine Teilbeseitigung der Zweigleisigkeit, die schon seit den ersten Tagen des Protektorats herrschte und die einen hohen finanziellen Aufwand mit sich brachte. Die durch den Krieg bedingte Zusammenfassung aller Kräfte

<sup>24</sup> Zur Stellung des Deutschen Ministeriums vgl. KÜPPEL, Karl Hermann Frank als Deutscher Staatsminister 31–52.

<sup>25</sup> Zur Entstehung der Oberlandräte ausführlich JANEČKOVÁ, Státoprávní uspořádání Protektorátu 72–85.

<sup>26</sup> Verordnung des Reichsprotectors vom 21. Juni 1939 über das jüdische Vermögen (VBl.RProt. S. 45).

machte die Vereinfachungen der Verwaltung erforderlich.

Die sog. Verwaltungsreform Heydrichs wurde mit dem Führererlass vom 7. Mai 1942<sup>27</sup> verbunden, in welchem der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ermächtigt wurde, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verwaltung in Böhmen und Mähren der jeweils gegebenen Lage anzupassen und die hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Es wurde der Begriff „Reichsauftragsverwaltung“ eingeführt und die Ausübung der Reichsverwaltung auf autonome Behörden übertragen.<sup>28</sup> Bestimmte Aufgaben und Befugnisse des Reichsprotektors und der Oberlandräte übten die Landespräsidenten in Prag und Brünn, die Bezirkshauptmänner und die Polizeidirektionen aus. Die autonomen Behörden wurden allmählich mit deutschen Beamten besetzt, die eine Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Landes- und Bezirksämter inne hatten.

Im Rahmen der Verwaltungsreform Heydrichs wurde die Frage der Auflösung der Oberlandräte in Erwägung gezogen, wozu es letztendlich nicht kam. Es wurde bloß ihre Reorganisation und eine Verminderung ihrer Anzahl durchgeführt und ihnen stand nur ein begrenztes Personal zur Verfügung. 1942 wurde ihre Bezeichnung auf „Oberlandrat-Inspekteur“ geändert.<sup>29</sup>

Weiters wurde im Protektorat auch eine eigene deutsche Gerichtsbarkeit eingeführt, der alle deutschen Staatsangehörigen unterstanden.<sup>30</sup> In einigen Fällen bezog sie sich auch auf die Tsche-

chen, welche der deutschen Gerichtsbarkeit wegen der Straftaten unterstanden, auf die das deutsche Strafrecht Anwendung fand.

Genauso wie im Reich wurden zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Protektorats deutsche Gerichte, und zwar die Amtsgerichte Böhmisches Budweis, Brünn, Deutsch Brod, Jitschin, Göding, Iglau, Mährisch Ostrau, Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Prag und Strakonitz, die deutschen Landgerichte Brünn und Prag und das deutsche Oberlandesgericht Prag errichtet. Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat übten ferner das Reichsgericht und der Volksgerichtshof aus. Im Protektorat waren auch Sondergerichte tätig, welche ihren Sitz in Prag und in Brünn hatten. Bei jedem deutschen Gericht gab es eine deutsche Staatsanwaltschaft. Im Rahmen des ersten (1941) und des zweiten (1942) Standrechtes wurden die Standgerichte errichtet, die sich aus Beamten der Gestapo zusammensetzten.<sup>31</sup>

Im Protektorat gab es auch einen deutschen Sicherheits- und Polizeiapparat, und es wurden Ständeorganisationen, wie die deutsche Rechtsanwalts- oder Notariatskammer, errichtet.

## 5. Fazit

Während der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren erfuhr vor allem der deutsche Besatzungsapparat grundlegende Änderungen, währenddessen die autonome Verwaltung vor größeren Eingriffen organisatorischen Charakters verschont blieb.

<sup>27</sup> Erlass des Führers über die Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Mai 1942 (dRGBl. I., S. 329).

<sup>28</sup> Verordnung des Reichsprotektors vom 23. Mai 1942 über die Reichsauftragsverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren (VBl.RProt. S. 118).

<sup>29</sup> Zu der Reichsverwaltung auch aus dem tschechischen Schrifttum vgl. ŠISLER, Příspěvek k vývoji a organizaci 46; DERS., Studie o organizaci a působnosti 183. Aus dem deutschen Schrifttum vgl. BRANDES, Die Tschechen; oder DERS., Gebiete.

<sup>30</sup> Die Rechtsgrundlage der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat stellten zwei Verordnungen des Reichsministers der Justiz vom 14. April 1939 über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (dRGBl. I., S. 752) und über die Ausübung der Straferichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (dRGBl. I., S. 754) dar.

<sup>31</sup> Zur deutschen Justiz im Protektorat vgl. KRIESER, Die deutsche Gerichtsbarkeit 1745–1754; BÜRKLE, Der Aufbau der Deutschen Rechtspflege 359; oder WNUCK, Rechtspraxis im Protektorat 50–58.

Wie dieser Beitrag gezeigt hat, wurde in die damals allgegenwärtig proklamierte Autonomie des Protektorats Böhmen und Mähren seitens des deutschen Besatzungsapparats immer mehr eingegriffen, bis sie praktisch liquidiert wurde. Seit 1942 standen die tschechischen autonomen Organe unter einer strengen Aufsicht und die wichtigsten von ihnen wurden auch personell von den Deutschen beherrscht. Die deutsche Durchdringung der Protektoratsverwaltung nahm auch Einfluss auf die Amtssprache, die bei vielen autonomen Behörden neuerdings Deutsch war.

## Korrespondenz:

doc. JUDr. Jaromír TAUCHEN, Ph.D., LL.M.  
Masaryk-Universität  
Juristische Fakultät  
Lehrstuhl für Staats- und Rechtsgeschichte  
Veveří 70, 611 80  
Brünn, Tschechische Republik  
jaromir.tauchen@law.muni.cz  
ORCID-Nr. 0000-0001-9400-9484

## Abkürzungen:

dRGBl. Deutsches Reichsgesetzblatt  
Slg. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslovakischen Staates/ des Protektorats Böhmen und Mähren  
VBl.RProt. Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren  
Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

## Literatur:

- Alfred BOHMANN, Die Stellung der Oberlandräte-Inspektoren. Zur deutschen Verwaltungsorganisation im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren, in: *Zeitschrift für Ostforschung: Länder und Völker im östlichen Mitteleuropa* 15 (1966) 118–126.
- Detlef BRANDES, Die Tschechen unter deutschem Protektorat. Besatzungspolitik, Kollaboration und Widerstand im Protektorat Böhmen und Mähren bis Heydrichs Tod (1939–1942) (München–Wien 1969).
- Ders., Die Tschechen unter deutschem Protektorat. Besatzungspolitik, Kollaboration und Widerstand im Protektorat Böhmen und Mähren von Heydrichs Tod bis zum Prager Aufstand (1942–1945) (München–Wien 1975).
- Ders., „Eines der bestbefriedeten neuen Gebiete im Großdeutschen Reich“? Das Protektorat Böhmen und Mähren, in: Wolfgang BENZ (Hg.), *Deutsche Herrschaft. Nationalsozialistische Besetzung in Europa und die Folgen* (München 2022) 101–118.
- Fritz BÜRKLE, Der Aufbau der Deutschen Rechtspflege in Böhmen und Mähren, in: *Deutsches Recht, Ausgabe A*, 12 (1939) 359–360.
- Wilhelm DENNLER, *Die böhmische Passion* (Freiburg i. Br. 1953).
- Eva JANEČKOVÁ, *Státoprávní uspořádání Protektorátu Čechy a Morava (1939–1945)* (Pilsen 2013).
- DIES., *Proces s protektorátní vládou* (Prag 2012).
- Miroslav KALOUSEK, *Vládní vojsko 1939–1945: vlastenci či zrádci?* (Prag 2002).
- Josef KLIMENT, *U obětovaného prezidenta: hořké paměti Háchova tajemníka* (Prag 2019).
- Zdeňka KOKOŠKOVÁ, Jaroslav PAŽOUT, Monika SEDLÁKOVÁ, *Úřady oberlandrátů v systému okupační správy Protektorátu Čechy a Morava a jejich představitelé* (Prag 2019).
- Helmut KRIESER, Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Ausübung und Umfang, in: *Deutsches Recht, Ausgabe A*, 10 (1940) 1745–1754.
- René KÜPPEL, Karl Hermann Frank als Deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren, in: Monika GLETTNER, Lubomír LIPTÁK, Alena MÍŠKOVÁ, *Geteilt, besetzt, beherrscht: die Tschechoslowakei 1938–45: Reichsgau Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren, Slowakei* (Essen 2004) 31–52.
- DERS., Karl Hermann Frank (1898–1946): politische Biographie eines sudetendeutschen Nationalsozialisten (München 2010).
- Pavel MARŠÁLEK, Existovala předloha Hitlerova výnosu o protektorátu Čechy a Morava? in: *Právněhistorické studie* 36 (2003) 143–150.

- DERS., Pod ochranou hákového kříže: nacistický okupační režim v českých zemích 1939–1945 (Prag 2012).
- DERS., Protektorát Čechy a Morava: státoprávní a politické aspekty nacistického okupačního režimu v českých zemích 1939–1945 (Prag 2002).
- DERS., Veřejná správa Protektorátu Čechy a Morava v letech 1939–1945 (Prag 1999).
- Jaroslava MILOTOVÁ, Personální aspekty tzv. Heydrichovy správní reformy, in: *Paginae historiae: sborník Státního ústředního archivu v Praze 1* (1993) 196–218.
- DIES., Výsledky Heydrichovy správní reformy z pohledu okupačního aparátu, in: *Paginae historiae: sborník Státního ústředního archivu v Praze 2* (1994) 161–194.
- Horst NAUDÉ, *Erlebnisse und Erkenntnisse [Bd. 1]: Als politischer Beamter im Protektorat Böhmen und Mähren 1939–1945* (München 1975).
- Ivo PEJČOCH, *Za Háchu i za Beneše: ztráty příslušníků vládního vojska 1939–1945* (Prag 2013).
- Rolf PETER, *Den Tschechen entkommen, den Russen entflohen, aus Österreich geflüchtet* (Waldstetten 2015).
- Karel SCHELLE, Jaromír TAUCHEN, *Recht und Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren* (München 2009).
- DIES., *Vývoj konstitucionalismu v českých zemích. 1.díl* (Prag 2013).
- Stanislav ŠISLER, *Příspěvek k vývoji a organizaci okupační správy v českých zemích v letech 1939–1945*, in: *Sborník archivních prací 13* (1963) 46–95.
- DERS., *Studie o organizaci a působnosti nacistické okupační správy v českých zemích v letech 1939–1945*. In: *Sborník archivních prací 22* (1972) 183–215.
- Jaromír TAUCHEN, *Die Anwendung des deutschen Strafrechts im Protektorat Böhmen und Mähren*, in: *Publicationes Universitatis Miskolcensis. Sectio Juridica et Politica 29* (2011) 141–152.
- DERS., *Die Arbeitsverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren (1939–1945)*, in: *Journal on European History of Law 10* (2019) 2–14.
- DERS., *Ermächtigungsgesetzgebung in der Tschechoslowakei*, in: *BRGÖ 8* (2018) 428–440.
- DERS., *Das Protektorat Böhmen und Mähren und seine Rechtsordnung (1939–1945)*, in: *BRGÖ 10* (2020) 260–268.
- Felix Tilman WNUCK, *Rechtspraxis im Protektorat Böhmen und Mähren. Eine Mikrogeschichte des Amtsgerichts in Brünn im Jahre 1942*, in: *Journal on European History of Law 9* (2018) 50–58.